

Nr.	Name	Lage	Begehren	Begründung / Erklärung	Antwort
1	H. Lulay	2090	Verlegung der Uferschutzzone auf das nicht bebaute rechte Ufer der Wyna, wie in Ihrem Vortrag vorgeschlagen (28.05.2018).		Beschluss: Keine Änderung an Bauzonenplan Begründung: Die Gewässerraumzone wurde bereits aufgrund der starken Belastung der Parzelle LIG 2090 asymmetrisch überproportional in die Landwirtschaftszone verlegt.
2	S. Eloranta Peter	Wyna, 1989	Befestigung / Stabilisierung des Uferbordes bei Parzelle 1989	Bitte dringend Augenschein nehmen: Der Bord des Flussufers, das nicht durch Felsbrocken geschützt worden ist, rutscht langsam aber sicher in die Wyna. Die Ecke meiner Parzelle 1989 angrenzend zu Parzelle 1991 ist schon weg. Offensichtliche Ursache: Rückwirbel des Wassers, das an die gegenseitige Strassenschützmauer (gebaut von ca. 5-7 Jahren) schlägt.	Beschluss: Keine Änderung an Nutzungsplanung Begründung: Keine Angelegenheit der Nutzungsplanungsrevision. Zuständige Stelle für die geschilderte Problematik ist die Abteilung Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Gränichen.
3	F. Lüscher	Wyna, 1974 & 1989	Beide Liegenschaften erfahren keine Änderung / Korrektur, sondern sind, meiner Meinung nach, «nur» planerisch betroffen, denn ändern kann man an der baulichen Situation nichts mehr.	Beide Liegenschaften sind in der HWZ1 Flussrichtung links. Dies gilt auch für die Flussrichtung rechts, jedoch sind da nicht unmittelbar Liegenschaften betroffen. Das «Nadelöhr» für den Durchfluss bildet die Brücke, wo sich das Hochwasser aufstauen kann. Danach läuft es über die Quartierstrasse und kann sich auf die beiden Liegenschaften ausbreiten. Von den Uferböschungen droht diesbezüglich keine Gefahr, dies besonders bei der Liegenschaft 1974 (höchste Uferböschung im Chrotewynli).  Dies ist ein kleines Detail, welches jedoch grosse Auswirkungen haben kann auch für die Ruusstrasse.	Beschluss: Keine Änderung an Nutzungsplanung Begründung: Eine Nicht-Ausscheidung der Hochwassergefahrenzone 1 aufgrund fehlender baulicher Möglichkeiten ist nicht zweckmässig und würde dem zugrundeliegenden Defizitmodell nicht gerecht.
4	P. Suter	Sattelmätteliweg, BZP	Ganze Erschliessung in Bauzone		Beschluss: Änderung an Bauzonen- und Kulturlandplan (Änderung Nr. 52) Begründung: Die Erschliessung von Bauzone muss in der Bauzone liegen, weshalb der Anteil Strassenfläche der Parzelle LIG 358 in die Wohnzone W3 eingezont wird.
5	P. Weber, Abwasserverband Mittleres Wynenthal	622	Rücknahme der Grenze für den Gewässerraum auf die Gebäude- linie (bestehend) plus 2m.	Die Kläranlage wird voraussichtliche 2030-2035 ausser Betrieb genommen. Kanäle zum Rechengebäude, Rechengebäude und Vorklärbecken werden zu diesem Zeitpunkt umgenutzt. Weitere Nutzung: Regenüberlaufbecken.	Beschluss: Keine Änderung an Nutzungsplanung Begründung: Auf eine Anpassung der Gewässerraumzone wird nach Rücksprache mit S. Burger, ALG aus den nachfolgenden Gründen verzichtet: <ul style="list-style-type: none"><li>• Das Bauvorhaben ist noch sehr vage beschrieben.</li><li>• Eine standortgebundene Umnutzung von öffentlichem Interesse ist auch mit der überlagerten Gewässerraumzone zonenkonform.</li><li>• Der genannte Realisierungshorizont (2030-2035) lässt, falls überhaupt notwendig, eine Anpassung auch in einer nächsten Revision der Nutzungsplanung offen.</li><li>• Eine Umnutzung der bestehenden Bauten und Anlagen im Rahmen der Besitzstandsgarantie ist auch bei unveränderter Gewässerraumzone denkbar.</li></ul>
6	R. Märki, Märki AG Immobilien und Treuhand	Lochgasse 16/18/20, LIG 420/422	Verschiebung der Gewässerraumzone	Die Gewässerraumzone sollte um die bestehenden Gebäude herumführen. Asymmetrische Verschiebung Richtung Burghalde. Vgl. Beilage.	Beschluss: Keine Änderung an Nutzungsplanung Begründung: Bei der genannten Gewässerraumzone handelt es sich um den visualisierten Gewässerraum des Lochbaches, wie er implizit bereits in der rechtskräftigen Situation vorliegt.  Eine asymmetrische Verschiebung analog der Gewässerraumzone Wyna kann nicht vorgenommen werden. Die Abstände richten sich nach §26 Abs. 4 BNO («Mindestabstand für Bauten und Anlagen 6m»)  Die Ausscheidung des Gewässerraumes im Bauzonenplan ist eine reine darstellerische Massnahme (gemäss Verwaltungsgerichtsentscheid) wodurch der Grundeigentümer keine materielle Veränderung erfährt (kommunaler Vollzug von BauG §127, Absatz 1, Ziffer b)).
7	F. Loher	Strickweg 20	Bisherig geschützte Hecke vis-à-vis Fam. Schmid (Grundstück Emil Widmer) ist wieder aufzuforsten und im Kulturlandplan weiterhin zu schützen. Neu aufgenommene Hecke am Strickweg 20 ist zu entfernen.	Auf den neuen Plänen ist die nach aktuellem und geltendem Plan geschützte, aber illegal entfernte Hecke vis-a-vis Fam. Schmid (Grundstück Emil Widmer) nicht mehr eingezeichnet. Dass dies Entfernung unrechtmässig war, haben Sie in unseren Gesprächen im letzten und vorletzten und vorvorletzten Jahr bestätigt und versprochen, der Sache nachzugehen. Nach wie vor beharren wir auf dem Standpunkt, dass diese Hecke wieder aufzuforsten sei (Sie haben damals das Beispiel der Hecke bei den Terrassenhäusern am Strickweg erwähnt). Gemäss neuem Plan würde aus Unrecht plötzlich Recht und das kann ja nicht sein.  Zu unserem grossen Unverständnis sind auf den neuen Plänen die einzelnen Bäume und Sträucher rund um die oben erwähnte Parzelle am Strickweg, die von unserem Land umgeben wird, neu als schützenswerte Hecke eingezeichnet, wenn ich die Karte richtig interpretiere. Es kann von zusammenhängender Hecke keine Rede sein, das ist allein schon von der Strassenseite her deutlich sichtbar. Auf längeren Strecken gibt es gar keine Bepflanzung, am augenfälligsten ist unsere riesige alte Linde, einige Sträucher haben wir kürzlich als Sichtschutz gegen die Strasse gepflanzt, aber keineswegs mit der Absicht, eine schützenswerte Hecke anzulegen. Zu keinem Zeitpunkt sind wir von diesem Vorhaben in Kenntnis gesetzt oder gar besucht worden. Im Hinblick auf eine mögliche andere Nutzung des eingezeichneten Landes wehren wir uns gegen eine Veränderung des Status quo.  Rund um unser landwirtschaftliches Grundstück ist bereits eine mehrere hundert Meter lange Hecke als schützenswert eingezeichnet und das genügt!	Beschluss: Änderung an Nutzungsplanung: <ul style="list-style-type: none"><li>• Die Hecke rund um die Parzelle LIG 2309 wird nicht geschützt.</li><li>• Die im rechtskräftigen Kulturlandplan geschützte Hecke 3.4.15b soll auf der Hälfte der Länge als Niederhecke aufgeforstet und geschützt werden.</li></ul> Begründung: Die Eingabe wurde durch die Landwirtschafts- und Naturschutzkommission beurteilt. Die Begründung der Mitwirkungseingabe kann nachvollzogen werden. Die Wiederherstellung von widerrechtlich entfernten Schutzobjekten wird durch die Gemeinde verfügt und die Umsetzung kontrolliert.

Nr.	Name	Lage	Begehren	Begründung / Erklärung	Antwort
8	J. Horvath	Unterdorfstr. 5, LIG 390	Bauinventar Aargau GRA915  Schutzobjekt entlassen	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Haustüre ist ersetzt,</li> <li>– Dach isoliert, neu eingedeckt</li> <li>– Stubentür entfernt</li> <li>– Gipsdecke Eingang entfernt</li> <li>– Beide grüne Kachelöfen entfernt</li> <li>– 20c Stall entfernt</li> </ul>	<p>Beschluss: Keine Änderung an Nutzungsplanung</p> <p>Begründung: Aufgrund der Mitwirkungseingabe wurde das Objekt durch den zuständigen Denkmalschützer überprüft. Die aus der Erbauungszeit um 1800 verbliebene spätbarock geprägte Hauptfassade auf der Südostseite und die südwestliche Stirnfront sind weiterhin in ihrer Substanz schützenswert, weshalb das Objekt sowohl im Bauinventar, als auch im Bauzonenplan als Substanzschutzobjekt bestehen bleibt.</p>
9	P. Suter	LIG 3067, Wasserwändi	Auszonung von 16.2 Aren aus OeBA-Zone sei wertmässig zu entschädigen.		<p>Beschluss: Keine Änderung an Nutzungsplanung, keine Entschädigungspflicht</p> <p>Begründung: Die Auszonung ist grundsätzlich nicht entschädigungspflichtig, da keine materielle Enteignung nach Art. 26 Abs.2 BV, Art. 5 Abs. 2 RPG vorliegt. Eine Entschädigungspflicht bei einer Auszonung durch das Gemeinwesen liegt lediglich dann vor, wenn von Seiten Grundeigentümer bereits Investitionen zur Erschliessung der Liegenschaft getätigt wurden.</p>
10	J. Sperisen-Bigler	LIG 1643 Zil-Sonnhalde; Inventar-Nr. 246	Darf ich Sie bitten, die Parz. 1643 nicht als Trockenstandort zu definieren. Das gleiche Spiel fand schon 1998 statt und wurde vom Gemeinderat aufgehoben.!	Die Parzelle wurde schon am 11.8.1998 aus der Schutzzone entlassen. Das Land wird als Schafweide schon über 10 Jahre genutzt, mit ihrer Einschränkung nicht mehr gleich möglich. Dank dieser Nutzung wurde die Wiese so! Bei der Erbteilung 2014 wurde das Land als Ackerland eingeschätzt, wer bezahlt mir den Minderwert? Wir bekommen auch keine Subventionen für diese Bewirtschaftungsweise	<p>Beschluss: Änderung an Nutzungsplanung, die Fläche wird nicht als Trockenstandort aufgenommen.</p> <p>Begründung: Die Qualitäten ergeben sich durch die bisherige Bewirtschaftung und Pflege. Diese soll in entsprechender Art und Weise ohne Schutz im Kulturlandplan fortgeführt werden.</p>
11	A. Wehrli	Moortel, LIG 159, 161, 163 - 165	Weglassen der Elemente mit den Nummern 356, 357, 359, 360, 361 Hecken Moortel	Im Gegensatz zu den leerstehenden Positionen 3.4.42, schränken die vorgesehenen Elemente die landwirtschaftliche Nutzung in nicht akzeptierbaren Mass ein.	<p>Beschluss: Keine Änderung an Nutzungsplanung</p> <p>Begründung: Die Hecken Nr. 356, 357, 359 und 361 liegen alle entlang des Moortelbaches und damit innerhalb des Gewässerraumes wodurch bereits eine Nutzungseinschränkung resultiert. Die Hecke Nr. 360 liegt direkt am Waldrand; eine grosse Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung kann nicht nachvollzogen werden. Die Heckenpflege soll gemäss den im Landschaftsinventar vorgeschlagenen Massnahmen / Vorgaben erfolgen.</p>
12	B. & R. Hächler-Aeberhard	Lochgasse 12 / 14 LIG 1548 / 2394	Verschiebung bzw. Anpassung der Gewässerraumzone	Es macht wenig Sinn, die Gewässerraumzone auf bestehende Bauten zu legen. Verschiebung Richtung Südwesten wäre möglich. Allenfalls dürfte die Gewässerraumzone im Bereich vor dem Eindolen auch eingeschränkt werden. GSCHV Art. 41a Abs. 4 & 5.	<p>Beschluss: Keine Änderung an Nutzungsplanung</p> <p>Begründung: Bei der genannten Gewässerraumzone handelt es sich nicht um den visualisierten Gewässerraum des Lochbaches.</p> <p>Eine asymmetrische Verschiebung analog der Gewässerraumzone Wyna kann nicht vorgenommen werden. Die Abstände richten sich nach §26 Abs. 4 BNO («Mindestabstand für Bauten und Anlagen 6m»).</p> <p>Die Ausscheidung des Gewässerraumes im Bauzonenplan ist eine reine darstellerische Massnahme (gemäss Verwaltungsgerichtsentscheid) wodurch der Grundeigentümer keine materielle Veränderung erfährt (kommunaler Vollzug von BauG §127, Absatz 1, Ziffer b)).</p>
13	Landwirtschafts- & Naturschutzkommission Gemeinde Gränichen	BNO, §neu	<p>Die Landwirtschafts- und Naturschutzkommission beantragt, einen zusätzlichen Artikel in die BNO aufzunehmen, mit folgendem Wortlaut:</p> <p>«Die Bauherrschaft leistet für Bauten und Anlagen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt einen ökologischen Ausgleich. Ein Ausgleich ist namentlich in den in §40a BauG vorgesehenen Fällen zu leisten sowie bei Arealüberbauungen oder bei Wohnbauten, wenn 20 oder mehr Aren auf einmal bebaut werden.»</p>	<p>§40a BauG sagt, dass für Bauten und Anlagen mit erheblichen Auswirkungen ein ökologischer Ausgleich zu leisten ist. Dann werden einige Beispiele genannt (namentlich...). Nach Auffassung der Landwirtschafts- und Naturschutzkommission wird aber auch bei einer grösseren Wohnüberbauung (Beispiel: Grazi, Apfelhain, Brunner-Überbauung, Schachen etc.) massiv in die Umwelt eingegriffen (verbaute Fläche, die Höhe der Bauten, die Volumina, die Zu- und Wegfahrten, etc.). Aus diesem Grund ist auch bei diesen Anlagen der ökologische Ausgleich als Pflicht aufzunehmen.</p> <p>Dies ist nach Ansicht der Landwirtschafts- und Naturschutzkommission möglich, da</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die Gemeinde grundsätzlich eine Gemeindeautonomie hat, soweit diese nicht durch das kantonale Recht beschränkt ist.</li> <li>– § 40a BauG nur beispielhaft die „erheblichen“ Auswirkungen aufzählt und nicht abschliessend.</li> <li>– damit hat die Gemeinde einen Handlungsspielraum bei der Ausgestaltung der BNO</li> <li>– die Gemeinde dies in der BNO daher ergänzen kann (aber sicher nicht dasjenige vom Kanton „löschen“).</li> </ul>	<p>Beschluss: Änderung der Nutzungsplanung, §39 BNO Arealüberbauungen wird angepasst, sodass bei Arealüberbauungen ökologische Ausgleichsflächen von 15% vorzusehen sind.</p> <p>Begründung: Durch die zusätzlichen Ausnutzungsmöglichkeiten bei Arealüberbauungen ist ein festgeschriebener Anteil an ökologischen Ausgleichsflächen gerechtfertigt. Mit der Ergänzung von §39 BNO kann die Forderung für einen ökologischen Ausgleich bei Arealüberbauungen abgedeckt werden.</p>
14	M. Hediger	Töndler 12, LIG 1838	Die Parzelle 1838 sei in der Bauzone zu belassen.	Es ist von uns geplant Erweiterungsbauten zu platzieren. Dies ist aus unserer Sicht auch möglich, trotz Einschränkungen die bestehen bezüglich der Grundwasserschutzzone. Wir planen Fertigbauten ohne Fundamente zu stellen. Die benötigten Anschlüsse für Wasser, Strom und Abwasser liessen sich über das bestehende Haus erschliessen ohne, dass Grabungsarbeiten nötig wären. Dies würde durch die Zonenplanänderung verunmöglicht.	<p>Beschluss: Keine Änderung der Nutzungsplanung</p> <p>Begründung: Nach Rücksprache mit dem Amt für Umwelt sind gemäss dem Schutzzone-nreglement der Grundwasserfassung Töndler bereits in der rechtskräftigen Situation sämtliche Hoch- und Tiefbauten, die nicht der Wasserversorgung dienen verboten. Lediglich Bauten die zu einer wesentlichen Senkung des Grundwasser-Gefährdungsrisikos beitragen sind bewilligungsfähig, z.B. Ersatz Ölheizung durch Holz-schnitzelheizung mit einer entsprechenden Anbaute zur Lagerung. Durch die Umzonung resultiert insofern keine materielle Veränderung.</p>

Nr.	Name	Lage	Begehren	Begründung / Erklärung	Antwort
15	R. Gubler	Ruus 3, LIG 1708	Keine Unterschutzstellung der Liegenschaft.	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Einschränkung der Handlungsfreiheit von Privatbesitz</li> <li>– Verteuerung der Erhaltungs- und Unterhaltskosten</li> <li>– Die Erneuerung des Daches mit den gleichen Materialien sowie in der gleichen Art wären nicht finanzierbar.</li> <li>– Einschränkung bei der Nutzung des Objektes, insbesondere Dachausbau.</li> </ul>	<p>Beschluss: Änderung der Nutzungsplanung. Das Objekt wird nicht als kommunales Schutzobjekt aufgenommen.</p> <p>Begründung: Entgegen der Beurteilung des kantonalen Denkmalschutzes wird auf eine Unterschutzstellung des Objekts verzichtet. Obwohl die stattliche Heimatsvilla von 1930 anlässlich der Aktualisierung des Bauinventares 2016/17 aufgenommen wurde, wird sie im Bauzonenplan nicht als Substanzschutzobjekt festgehalten.</p> <p><b>Wiedererwägung (wurde dem Grundeigentümer per 8.8.2019 schriftlich mitgeteilt):</b></p> <p>Die kantonale Abteilung für Raumentwicklung ARE kommt in ihrem abschliessenden Vorprüfungsbericht zur Gesamtrevision Nutzungsplanung vom 5.6.2019 auf den Entscheid des Gemeinderates, die Liegenschaft aus dem Substanzschutz zu entlassen zurück und verfügt dazu einen Planungsvorbehalt.</p> <p>Die ARE sieht im Entscheid des Gemeinderates das kantonale Kulturgesetz KG verletzt, da eine eigentliche Interessensabwägung für die Nichtunterschutzstellung im Planungsbericht fehlt. Um dem Planungsvorbehalt der ARE nachzukommen, verfügt der Gemeinderat, dass die Liegenschaft unter Substanzschutz gemäss BNO § 37 gestellt und als solches Schutzobjekt öffentlich aufgelegt wird.</p> <p>Im Rahmen dieser Auflage besteht seitens des Grundeigentümers das Rechtsmittel, gegen die erneute Unterschutzstellung eine Einwendung zu machen. Darin wären Argumente für die von der ARE geforderten Interessenabwägung nachzuliefern.</p>
16.1	I. Kyburz, Natur- und Vogelschutzverein Gränichen	Manzenberg, Magerwiesen Nr. 450 und 452, Extensive Weide Nr. 51	Einzelne Bereiche stimmen nicht mit den aktuellen Bewirtschaftungsverträgen überein (Labiola-Verträge gemäss AGIS): (Vgl. Abbildung)	Datenaktualisierung	<p>Beschluss: Keine Änderung der Nutzungsplanung</p> <p>Begründung: Eine reine Übernahme der Geodaten aus den Bewirtschaftungsverträgen in die Nutzungsplanung ist nicht sachgerecht. Die Ausscheidung der Schutzobjekte folgt dem Landschaftsinventar. Ein angemessener Schutz während der Vertragsdauer wird durch den Labiola-Vertrag zwar gewährleistet. Die Unterschutzstellung folgt dagegen dem Planungshorizont der Nutzungsplanung.</p>
16.2	I. Kyburz, Natur- und Vogelschutzverein Gränichen	Diverse	Die Mauersegler-, Mehlschwalben- und Rauchschnalbeninventare sollen in die Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Gränichen aufgenommen werden.  Genaue Lokalisierung vgl. Mitwirkungseingabe.	<p>Schnalben und Seglern fehlen geeignete Gebäude zum Brüten. Ihre Neststandorte sind auf Bundesebene im Jagd- sowie im Natur- und Heimatschutzgesetz geschützt. Trotzdem gehen bei Renovationen oder beim Abbruch von Gebäuden immer wieder Brutplätze verloren.</p> <p>Steht die Renovation eines Gebäudes oder ein Abbruch an, so sind die Schnalben- und Seglerinventare aus der Bau- und Nutzungsordnung bei Baugesuchen automatisch beizuziehen. Dabei soll gesichert werden, dass in der Planungsphase der Rat des kantonalen Verantwortlichen für den Seglerschutz bzw. des Natur- und Vogelschutzvereins eingeholt und umgesetzt wird.</p> <p>Die Vogelwarte hat mit einem Schreiben (vom 10. April 2018) an die Gemeinde Gränichen darum gebeten, das Mehlschnalbeninventar in die Bau- und Nutzungsordnung aufzunehmen.</p>	<p>Beschluss: Änderung der Nutzungsplanung, die inventarisierten Vorkommen der Mauersegler, Mehlschnalben und Rauchschnalben werden im Bauzonenplan dargestellt und in der BNO entsprechend geschützt.</p> <p>Begründung: Ein Schutz der wertvollsten Brutstätten dieser Vögel sollen analog zu anderen gewichtigen Objekten aus kommunalen Schutzinventaren in der Nutzungsplanung geschützt werden.</p>
16.3	I. Kyburz, Natur- und Vogelschutzverein Gränichen	Flächen «Landschaft von kantonalen Bedeutung (LkB)» und «Siedlungstrenngürtel» gemäss kantonalem Richtplan	«Siedlungseier» in der Landschaftsschutzzone, die die LkB bzw. den Siedlungstrenngürtel überlagert, sind nur bei den folgenden aktiven Landwirtschaftsbetrieben vorzusehen und nicht bei allen Liegenschaften:  <ul style="list-style-type: none"> <li>– Bifangstrasse 2</li> <li>– Eizopfstrasse 23</li> <li>– Gulm 1</li> <li>– Hochspüelstrasse 57</li> <li>– Käsereweg 2</li> <li>– Liebegg 3</li> <li>– Liebegg 9</li> <li>– Mattenhof</li> <li>– Nordstrass 62</li> <li>– Refental 11</li> <li>– Refentalstrasse 18</li> <li>– Rütihof 45</li> <li>– Talbachstrasse 21</li> <li>– Talbachstrasse 29</li> <li>– Tülen 4</li> <li>– Unt. Refental 8.</li> </ul>	<p>Die Bereiche der Landschaftsschutzzone in den Gebieten Chalberloch-Vogelsang-Loch-Tunau-Chilehubel, Moortel, Pfendel, Gulm sowie Vorstadt-Fuude-Strick-Schweini-Häbiger-Taudel-Hochspüel-Tüele-Schürbergtal gehören im kantonalen Richtplan zur Landschaft von kantonalen Bedeutung (LkB).</p> <p>Weitere Bereiche nördlich und südlich Bleien gehören im kantonalen Richtplan zum Siedlungstrenngürtel.</p> <p>Da in der LkB und im Siedlungstrenngürtel übergeordnete Interesse bestehen, können nicht um sämtliche bestehenden Bauten zonenfremde Bauvorhaben erleichtert werden, wie es im aufgelegten Kulturplan dargestellt ist. Die LkB und der Siedlungstrenngürtel erlauben sogenannte "Siedlungseier nur zur Sicherstellung von betriebsnotwendigen Erweiterungen, d.h. nur bei aktiven Landwirtschaftsbetrieben". Siedlungseier an anderen Gebäuden in der Landschaftsschutzzone in den oben genannten Gebieten übermitteln den Besitzern zonenfremder Liegenschaften die falsche Information, dass allfällige Bauvorhaben erleichtert werden können.</p>	<p>Beschluss: Änderung der Nutzungsplanung.</p> <p>In Bereichen von LkB bzw. Siedlungstrenngürtel gemäss kantonalem Richtplan, werden die Siedlungseier in der Landschaftsschutzzone auf die aktiven landwirtschaftlichen Siedlungen beschränkt.</p> <p>Begründung: Die Beschränkung der Siedlungseier auf die aktiven landwirtschaftlichen Siedlungen (Betriebsstandort) entspricht der kantonalen Praxis.</p>

Nr.	Name	Lage	Begehren	Begründung / Erklärung	Antwort
16.4	I. Kyburz, Natur- und Vogelschutzverein Gränichen	Flächen Gäns- tel, Weiler Refental und Rüthof (dort wo kein LkB und kein Sied- lungstrenngür- tel gemäss kantonaler Richtplan)	Die «Siedlungseier» in der Landschaftsschutzzone sind nur bei den folgenden aktiven Landwirtschaftsbetrieben vorzusehen und nicht bei allen Liegenschaften:  <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bifangstrasse 2      - Nordstrass 62</li> <li>- Eizopfstrasse 23    - Refental 11</li> <li>- Gulm 1                - Refentalstrasse 18</li> <li>- Hochspüelstrasse   - Rüthof 45</li> <li>57                        - Talbachstrasse 21</li> <li>- Käsereweg 2        - Talbachstrasse 29</li> <li>- Liebegg 3            - Tülen 4</li> <li>- Liebegg 9            - Unt. Refental 8.</li> <li>- Mattenhof</li> </ul>	Die Landschaftsschutzzone dient, dazu die Schönheit und Eigenart der Landschaft in der Land- wirtschaftszone zu bewahren.  Die Seitentäler und Weiler von Gränichen sind diesbezüglich sehr wertvoll. Bauten in zonenfrem- den Siedlungseiern können aber die einmalige Landschaft in diesen Gebieten bereits erheblich beeinträchtigen. Der Landschaftsschutz muss höher gewichtet werden als zonenfremde Bauvor- haben von privatem Interesse. Deshalb sollen sogenannte "Siedlungseier nur zur Sicherstellung von betriebsnotwendigen Erweiterungen, d.h. nur bei aktiven Landwirtschaftsbetrieben", im Kul- turlandplan eingetragen werden.	Beschluss: Keine Änderung der Nutzungsplanung.  In Bereichen <b>ausserhalb</b> von LkB bzw. Siedlungstrenngürtel gemäss kantonalem Richtplan, werden die Siedlungseier in der Landschaftsschutzzone belassen.  Begründung: Bauten ausserhalb Bauzonen werden per se durch den Kanton geprüft. Eine massvolle Umnutzung (z.B. hobby-mässiger Pferdehaltung) auf den bestehenden Bauten und Anlagen soll ermöglicht werden.
16.5	I. Kyburz, Natur- und Vogelschutzverein Gränichen	BNO 3.5	Die BNO sei in 3.5 «Überlagerte Schutzzone» zu ergänzen mit dem nachstehenden Artikel: «Überlagerte Naturschutzzone kommunal»  1 Die Naturschutzüberlagerung bezweckt die Erhaltung, Förderung und Vernetzung naturnaher Lebensräume mit ihren spezifischen Tier- und Pflanzenarten in landwirtschaftlichen Nutzflächen oder im Wald.  2 Die jeweiligen Schutz- und Pflegemassnahmen werden in Pflegeplänen festgehalten.  3 Die Grundnutzung der überlagerten Zone ist gewährleistet, soweit sie den jeweiligen Schutzzielen nicht zuwiderläuft. Alle Tätigkeiten sowie Bauten, Anlagen und Geländeänderungen, die das Schutzziel gefährden, sind verboten.	In Übergeordneten Naturschutzzone können verschiedene Biotoptypen und Naturschutzobjekte in einen grösseren Zusammenhang gebracht werden. Den Schutzzielen entsprechende Aufwer- tungsmassnahmen können leichter umgesetzt werden. Durch Vernetzung kann der Verinselung entgegengewirkt werden Die Überlagerte Naturschutzzone umfasst sowohl offenes Kulturland als auch Wald, was die Ansprüche vieler Tierarten erfüllt.	Beschluss: Keine Änderung der Nutzungsplanung  Begründung: Die Eingabe wurde in der Planungskommission eingehend diskutiert. Das Projekt erscheint zu wenig konkret, als dass es in der laufenden Nutzungsplanungsrevi- sion berücksichtigt werden kann. Eine allfällige Berücksichtigung im Rahmen einer Teilrevision Kulturlandplan zu einem späteren Zeitpunkt kann in Aussicht gestellt wer- den.
16.6	I. Kyburz, Natur- und Vogelschutzverein Gränichen	Schürberg- und Refental	Der Perimeter des Projekts «Landschaftsentwicklung Gränichen Ost» soll als «Überlagerte Naturschutzzone kommunal» in die Bau- und Nutzungsordnung aufgenommen werden (vgl. grüne Linie auf dem Plan)	Im Südosten der Gemeinde Gränichen liegen die beiden Seitentäler Refental und Schürberg- tal, die in den der Wyna vorgelagerten Talgrund münden. Das Gebiet ist mit Einzelgebäuden und dem Weiler Refental locker bebaut. Durch das Schürberg- und Refental führt die Ortsverbindungsstrasse von Gränichen nach Seon. Die weiteren Verkehrsträger dienen primär der lokalen Erschliessung und der Landwirtschaft. Die Nutzung erfolgt vorwiegend durch verschiedene Landwirtschaftsbetriebe (Haupt- oder Nebenerwerber). Bereits heute verfügt das Gebiet mit Bachläufen, Hecken und Einzelbäumen sowie Magerwiesen über einen guten Naturwert. Das brachliegende Potential zur Aufwertung ist aber unübersehbar und sehr vielfältig. Durch geeignete Massnahmen kann dieses angestossen und der Lebensraum für Fauna und Flora in den beiden Geländekammern aufge- wertet sowie der Wert für etliche Interessengruppen erhöht werden. Die "Arbeitsgruppe Gränichen Ost" (mit Vertretern aus der Kommission Landwirtschaft und Naturschutz, der Landwirtschaft, der Forstkommision, der Jagd, des Natur- und Vogelschutzvereins, der Naherholung und Naturinte- ressierten sowie der Anwohnerinnen) verfolgt mit der Aufwertung der gesamten Landschaft im beigelegten Projektperimeter (grüne Linie) verschiedene Ziele, die unterschiedliche Interessen- gruppen ansprechen.	Beschluss: Keine Änderung der Nutzungsplanung  Begründung: Die Eingabe wurde in der Planungskommission eingehend diskutiert. Das Projekt erscheint zu wenig konkret, als dass es in der laufenden Nutzungsplanungsrevi- sion berücksichtigt werden kann. Eine allfällige Berücksichtigung im Rahmen einer Teilrevision Kulturlandplan zu einem späteren Zeitpunkt kann in Aussicht gestellt wer- den.

Nr.	Name	Lage	Begehren	Begründung / Erklärung	Antwort
<a href="#">16.7</a>	I. Kyburz, Natur- und Vogelschutzverein Gränichen	Reglement über die Förderung von Hochstamm-Obstbäumen in der Landwirtschaftszone	Das aufgelegte Reglement für die öffentliche Mitwirkung (28.5-26-6-2018) soll durch das detaillierte und auf der Situation in Gränichen zugeschnittene «Hochstamm-Förderprogramm (Reglement)» ersetzt werden (siehe beigelegtes Dokument), der von DüCo GmbH im Auftrag des Natur- und Vogelschutzvereins Gränichen erarbeitet wurde. Zudem sollen die Hochstammobstgärten gemäss Landschaftsinventar 2016 in den Kulturplan aufgenommen werden.	Die Hochstamm-Obstbäume prägen das Landschaftsbild von Gränichen. Sie haben einen enormen ökologischen und landschaftlichen Wert, der ganz wesentlich von ihrem Alter und deren Verteilung im Gemeindegebiet abhängt. Diese Werte werden zwar erkannt, das aufgelegte Reglement ermöglicht es aber nicht, sie zu erhalten und zu fördern: Da die finanziellen Beiträge nicht genug gezielt eingesetzt werden, gibt es keinen Anreiz, die jungen bis alten Bäume und die Obstgartenbestände zu erhalten. Damit wird der Verlust eines Teils der Gränicher Landschaftsidentität und der wertvollen Lebensräume weitergehen. Das detailliertere Reglement von DüCo stellt sicher, dass mit den investierten Geldern auch die angestrebten Ziele erreicht werden. Das Reglement von DüCo achtet besonders zusätzlich darauf, dass <ul style="list-style-type: none"> <li>– die Förderobjekte klar definiert sind;</li> <li>– die Anforderungen, die Beitragsberechtigung, die Beiträge und die vertraglichen Vereinbarungen sowie die Zuständigkeiten geregelt sind;</li> <li>– neben dem Grundbeitrag für Hochstamm-Obstbäume / Einzelbäume in der Landwirtschaftszone einen zusätzlichen Beitrag für Hochstammobstbäume in den Fördergebieten (= Hochstammobstgärten gemäss Landschaftsinventar 2016) entrichtet wird;</li> <li>– die Neupflanzungen durch bereits bestehen finanziellen Entschädigungen (Bundes-, Kantons- oder Projektbeiträge) unterstützt werden;</li> <li>– ganz konkrete Möglichkeiten zur Absatzförderung der Hochstamm-Obstbäume durch die Gemeinde ("Gränicher-Gaumentraum") vorhanden sind.</li> </ul>	Beschluss: Keine Änderung der Nutzungsplanung Begründung: Das aufgelegte Reglement für die öffentliche Mitwirkung (28.5-26-6-2018) wurde durch den Gemeinderat genehmigt. Dabei wurde explizit auf eine Einschränkung der Förderung auf bestimmte Gebiete verzichtet. Das aufgelegte Reglement basierend auf dem ebenfalls aufgelegten Konzept sollen weiterhin im Planungsbericht und in der BNO erwähnt werden. Nach den ersten Erfahrungen mit dem bestehenden Reglement kann dieses, wenn nötig, nach zwei bis drei Jahren von der Landwirtschaft- und Naturschutzkommission überarbeitet und ergänzt werden.
<a href="#">16.8</a>	I. Kyburz, Natur- und Vogelschutzverein Gränichen	Bleieaue	Das Auengebiet Bleieaue Gränichen (kantonaler Richtplan) soll im Kulturlandplan aufgenommen werden.	Der Auenschutzpark bietet die Gelegenheit, das Gebiet entlang eines Gewässers für Arten, die auf eine wenig intensive Nutzung der Landschaft angewiesen sind, aufzuwerten. Zudem befindet sich etwa ein Drittel des Perimeters innerhalb des Wildtierkorridors von nationaler Bedeutung AG 7, Gränichen. Eine Renaturierung dieses Bereichs würde den Zielarten des Wildtierkorridors einen Trittstein/Warteraum bieten, d. h. die Funktionalität des Wildtierkorridors verbessern. Gemäss der fachlichen Stellungnahme des Kantons vom 29. November 2017 bleibt das Auengebiet Bleieaue im Richtplan (Vororientierung).	Beschluss: Keine Änderung der Nutzungsplanung Begründung: Eine eigentümergebundene Umsetzung bzw. Orientierung ist aufgrund des Koordinationsstandes im Richtplan zum jetzigen Zeitpunkt nicht angebracht.
<a href="#">16.9</a>	I. Kyburz, Natur- und Vogelschutzverein Gränichen	Oberfeld, Chalberloch	Die folgenden Baumreihen aus dem neuen Landschaftsinventar sollen in den Kulturlandplan bzw. Bauzonenplan aufgenommen werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Oberfeldstrasse: Nr. 410, 411, 412, 413, 414;</li> <li>– Chalberloch: Nr. 415.</li> </ul>	Baumreihen sind wichtige Elemente der Kulturlandschaft und des Siedlungsraums. Gerade in intensiv genutzten Räumen können sie für Kleintiere wichtige Nischen und Korridore darstellen. Mehrere Fledermausarten orientieren sich an solchen linearen Strukturen. Auch zahlreiche Vogelarten nutzen sie als grüne Korridore zwischen Lebensräumen zur Nahrungssuche und baumbrütende Arten auch als Nistplatz. Deshalb sollen die Baumreihen des Landschaftsinventars in den Kulturlandplan bzw. in den Bauzonenplan aufgenommen werden.	Beschluss: Änderung der Nutzungsplanung, die entsprechenden Inventarobjekte (Baumreihen) werden im Kulturlandplan aufgeführt und geschützt. Begründung: Die Inventarobjekte wurden durch die Landwirtschafts- und Naturschutzkommission beurteilt und für schützenswert befunden.
<a href="#">16.10</a>	I. Kyburz, Natur- und Vogelschutzverein Gränichen	Pfendel, Refental, Rütihof	Die folgenden Einzelbäume aus dem neuen Landschaftsinventar sind in den Kulturlandplan aufzunehmen: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Pfendel: Nr. 461, 462;</li> <li>– Refental: Nr. 460;</li> <li>– Rütihof: Nr. 463, 464, 465, 466, 467, 468</li> </ul> Der folgende Einzelbaum aus dem alten Landschaftsinventar ist immer noch vorhanden und ist ebenfalls in den Kulturlandplan aufzunehmen: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Fuude: Nr. 3.6.3</li> </ul>	Einzelbäume sind wichtige Elemente der Kulturlandschaft. Sie bieten vielen Tierarten Nahrung, Unterschlupf und/oder Aufzuchtort und dienen der Verbindung ökologisch wertvoller Objekte. Deshalb sollen die Einzelbäume vom Landschaftsinventar nicht nur vor allem für die östliche Seite von Gränichen in den Kulturlandplan aufgenommen werden, sondern im ganzen Gemeindegebiet.	Beschluss: Änderung der Nutzungsplanung. Die entsprechenden Inventarobjekte (Einzelbäume) werden im Kulturlandplan aufgeführt und geschützt. Begründung: Die Inventarobjekte wurden durch die Landwirtschafts- und Naturschutzkommission beurteilt und für schützenswert befunden.
<a href="#">16.11</a>	I. Kyburz, Natur- und Vogelschutzverein Gränichen	Schweini, LIG 794	Die beiden extensiven Weideflächen Nr. 3222 und 471 sollen als eine einzige extensive Weidefläche mit Pufferzone aufgenommen werden (siehe Plan).	Die ursprüngliche Magerwiese wurde fragmentiert. Die folgende Verkleinerung der Flächen wird die Situation verschärfen und widerspricht der Funktion einer Naturschutzzone. Zurzeit werden diese beiden Flächen als Bestandteil einer grösseren extensiven Weide (Labiola-Vertrag) bewirtschaftet. Deshalb sei die ganze Fläche, die als extensive Weidefläche bewirtschaftet wird, als Naturschutzzone/extensive Weide aufzunehmen (siehe violette Fläche unten). Extensive Weiden sind wertvolle Flächen für die Natur. Die Verkleinerung, Fragmentierung und Isolation der Flächen wirken sich langfristig negativ auf deren Artenvielfalt aus. Dies soll deshalb möglichst vermieden werden (analog zu den NkBs Manzenberg und Tüele). Zudem führt eine grosszügige und bewirtschaftungstaugliche Ausscheidung von Naturschutzzonen zu einer besseren Abpufferung der wertvollen Flächen zum normalen Kulturland.	Beschluss: Änderung der Nutzungsplanung. Die entsprechenden Inventarobjekte (extensive Weiden) werden im Kulturlandplan zu einem Objekt zusammengefasst. Begründung: Die Mitwirkungseingabe wurde durch die Landwirtschafts- und Naturschutzkommission beurteilt und zur Umsetzung vorgeschlagen.

Nr.	Name	Lage	Begehren	Begründung / Erklärung	Antwort
16.12	I. Kyburz, Natur- und Vogelschutzverein Gränichen	Feuchtstandort in Parzelle LIG 158, Moortalbach, aktueller KLP F 3.2.16	Der Feuchtstandort F 3.2.16 soll im neuen Kulturplan aufgenommen werden.	In der Schweiz sind rund 90 % der ursprünglichen Feuchtgebiete verloren gegangen. Heute gehören diese zu den seltensten Lebensräumen des Offenlandes. Pflanzen- und Tierarten aus den Feuchtgebieten sind die am stärksten bedrohte Gruppe von Lebewesen. Um möglichst eine weitere unbemerkte Zerstörung und/oder Abwertung ihres Lebensraumes zu verhindern, müssen die aktuellen Feuchtstandorte in Gränichen im Kulturplan aufgenommen werden. Nur so ist ein langfristiger Schutz möglich. Denn die Vertragsperioden für Vernetzungsverträge sind zeitlich beschränkt, können also einen langfristigen Schutz nicht garantieren.  Der Gewässerraum dient dazu, die ökologische Funktion eines Gewässers (in Gränichen ausser der Wyna in einem Bereich von 6 m auf beiden Seiten) zu schützen, nicht aber die eines Feuchtgebiets. Die Nutzung eines Feuchtgebiets beschränkt sich auf einen Schnitt im Herbst und das Schnittgut ist wegzuräumen (siehe § 4, Abs. 4 BNO). Deshalb muss auch der Feuchtstandort F 3.2.16 im neuen Kulturlandplan als Feuchtstandort aufgeführt werden.  Gemäss der fachlichen Stellungnahme des Kantons 29. November 2017 sind die Arbeiten zu den Feuchtgebieten noch nicht vollständig abgeschlossen.	Beschluss: Keine Änderung der Nutzungsplanung Begründung: Die Mitwirkungsangabe wurde durch die Landwirtschafts- und Naturschutzkommission beurteilt. Das Gebiet soll aufgrund mangelnder Qualität aus dem Schutz entlassen werden.
16.13	I. Kyburz, Natur- und Vogelschutzverein Gränichen	Feuchtstandort, Parzelle 782, nördlich Schulthesswald	Der Feuchtstandort in der Parzelle 782 soll im Kulturlandplan aufgenommen werden. (vgl. Abbildung)	In der Schweiz sind rund 90 % der ursprünglichen Feuchtgebiete verloren gegangen. Heute gehören diese zu den seltensten Lebensräumen des Offenlandes. Pflanzen- und Tierarten aus den Feuchtgebieten sind die am stärksten bedrohte Gruppe von Lebewesen. Um möglichst eine weitere unbemerkte Zerstörung und/oder Abwertung ihres Lebensraumes zu verhindern, müssen die aktuellen Feuchtstandorte in Gränichen im Kulturplan aufgenommen werden. Nur so ist ein langfristiger Schutz möglich. Denn die Vertragsperioden für Vernetzungsverträge sind zeitlich beschränkt, können also einen langfristigen Schutz nicht garantieren.  Gemäss der fachlichen Stellungnahme des Kantons 29. November 2017 sind die Arbeiten zu den Feuchtgebieten noch nicht vollständig abgeschlossen.	Beschluss: Änderung der Nutzungsplanung. Die Fläche wird im Kulturlandplan als Feuchtstandort ausgeschieden.  Begründung: Die Mitwirkungsangabe wurde durch die Landwirtschafts- und Naturschutzkommission beurteilt.
16.14	I. Kyburz, Natur- und Vogelschutzverein Gränichen	Feuchtstandort, Parzelle 746, Ober. Refental	Der Feuchtstandort in der Parzelle 746 soll im Kulturlandplan aufgenommen werden. (vgl. Abbildung)	In der Schweiz sind rund 90 % der ursprünglichen Feuchtgebiete verloren gegangen. Heute gehören diese zu den seltensten Lebensräumen des Offenlandes. Pflanzen- und Tierarten aus den Feuchtgebieten sind die am stärksten bedrohte Gruppe von Lebewesen. Um möglichst eine weitere unbemerkte Zerstörung und/oder Abwertung ihres Lebensraumes zu verhindern, müssen die aktuellen Feuchtstandorte in Gränichen im Kulturplan aufgenommen werden. Nur so ist ein langfristiger Schutz möglich. Denn die Vertragsperioden für Vernetzungsverträge sind zeitlich beschränkt, können also einen langfristigen Schutz nicht garantieren.  Gemäss der fachlichen Stellungnahme des Kantons 29. November 2017 sind die Arbeiten zu den Feuchtgebieten noch nicht vollständig abgeschlossen.	Beschluss: Änderung der Nutzungsplanung. Die Fläche wird im Kulturlandplan als Feuchtstandort ausgeschieden.  Begründung: Die Mitwirkungsangabe wurde durch die Landwirtschafts- und Naturschutzkommission beurteilt.
16.15	I. Kyburz, Natur- und Vogelschutzverein Gränichen	Feuchtstandorte alter Kulturlandplan F 3.2.4 F 3.2.8 F 3.2.15	Beim Bearbeiten des Landschaftsinventars bitte abklären, ob diese Flächen noch im neuen Landschaftsinventar vorkommen (Arbeiten Feuchtgebiete noch nicht abgeschlossen). Diese Flächen fehlen zurzeit im neuen Kulturlandplan.	In der Schweiz sind rund 90 % der ursprünglichen Feuchtgebiete verloren gegangen. Heute gehören diese zu den seltensten Lebensräumen des Offenlandes. Pflanzen- und Tierarten aus den Feuchtgebieten sind die am stärksten bedrohte Gruppe von Lebewesen. Um möglichst eine weitere unbemerkte Zerstörung und/oder Abwertung ihres Lebensraumes zu verhindern, müssen die aktuellen Feuchtstandorte in Gränichen im Kulturplan aufgenommen werden. Nur so ist ein langfristiger Schutz möglich. Denn die Vertragsperioden für Vernetzungsverträge sind zeitlich beschränkt, können also einen langfristigen Schutz nicht garantieren.  Gemäss der fachlichen Stellungnahme des Kantons 29. November 2017 sind die Arbeiten zu den Feuchtgebieten noch nicht vollständig abgeschlossen.	Beschluss: Änderung der Nutzungsplanung. Das Objekt F 3.2.15 wird in den Kulturlandplan aufgenommen. Die Objekte F 3.2.4 und F 3.2.8 werden hingegen nicht aufgenommen. Begründung: Die Mitwirkungsangabe wurde durch die Landwirtschafts- und Naturschutzkommission beurteilt. Bei der Überarbeitung des Landschaftsinventars wurden die Objekte F 3.2.4 und F 3.2.8 aus dem Inventar entlassen.
16.16	I. Kyburz, Natur- und Vogelschutzverein Gränichen	Feuchtstandorte Nr. 1339 Nr. 1340 Nr. 1341 Nr. 1342 Nr. 1344	Bitte prüfen, ob die Flächen der Feuchtstandorte mit dem neuen Landschaftsinventar übereinstimmen. Die Flächen scheinen aus dem alten Kulturlandplan zu stammen.	Gemäss der fachlichen Stellungnahme des Kantons 29. November 2017 sind die Arbeiten zu den Feuchtgebieten noch nicht vollständig abgeschlossen.	Beschluss: Keine Änderung der Nutzungsplanung Begründung: Die Flächen im Kulturlandplan stimmen mit dem neuen Landschaftsinventar überein.
16.17	I. Kyburz, Natur- und Vogelschutzverein Gränichen	Gebäude Lochgasse 13 a, Gebäude Tadelweg 7	Die angegebenen Gebäude werden gemäss der Fledermausdatenbank der Abt. Landschaft und Gewässer von den Fledermäusen zur Jungenaufzucht genutzt (Fledermausinventar, Stand 28.08.2017). Die zwei Wochenstuben sollen deshalb in die Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Gränichen aufgenommen werden.	Fledermäuse sind in der Schweiz gesetzlich geschützt (Bundesverordnung über den Natur- und Heimatschutz, NHV Art. 20) sowie kantonale Naturschutzverordnung (§5). Es ist daher verboten, ihre Wochenstubenquartiere zu beschädigen oder zu zerstören.  Steht die Renovation eines Gebäudes oder ein Abbruch an, so ist das Inventar der Fledermauswochenstuben aus der Bau- und Nutzungsordnung bei Baugesuchen automatisch beizuziehen. Dabei soll gesichert werden, dass in der Planungsphase der Rat des kantonalen Fledermaus-schutz-Beauftragten eingeholt und umgesetzt wird.	Beschluss: Änderung der Nutzungsplanung. Die Fledermausvorkommen werden im Bauzonenplan dargestellt und das Inventar der BNO angehängt.
16.18	I. Kyburz, Natur- und Vogelschutzverein Gränichen	Tunau LIG 212/213	Die Hecke aus dem alten Kulturlandplan (oberer Teil von Nr. 3.4.53) soll in den neuen Kulturlandplan aufgenommen werden. (vgl. Abbildung)	Die Hecke aus dem alten Kulturlandplan (oberer Teil von Nr. 3.4.53) ist immer noch vorhanden. Sie steht nicht unter Vertrag und fehlt im neuen Landschaftsinventar.  Hecken und Ufergehölze sind wertvolle Elemente in der Kulturlandschaft. Sie gliedern und bereichern die Landschaft und erfüllen wichtige Aufgaben als vielfältiger Lebensraum für eine Vielzahl von Pflanzen und Tieren. Auf kleinsten Raum finden Tiere und Pflanzen unterschiedlichste Bedingungen vor. Hecken dienen zudem als Rückzugsorte, Trittsteinbiotope und Vernetzungselemente. Es ist deshalb wichtig die vorhandenen Hecken zu erhalten.	Beschluss: Änderung der Nutzungsplanung. Die Hecke wird als Schutzelement im Kulturlandplan aufgenommen.  Begründung: Die Mitwirkungsangabe wurde durch die Landwirtschafts- und Naturschutzkommission beurteilt und die Hecke als schützenswert erachtet.

Nr.	Name	Lage	Begehren	Begründung / Erklärung	Antwort
<a href="#">16.19</a>	I. Kyburz, Natur- und Vogelschutzverein Gränichen	Vogelsang, LIG 218	Die Hecke aus dem alten Kulturlandplan (Nr. 3.4.59) soll in den Kulturlandplan aufgenommen werden. (Vgl. Abbildung)	Die Hecke aus dem alten Kulturlandplan (Nr. 3.4.59) ist immer noch vorhanden, sie steht nicht unter Labiola-Vertrag und fehlt im neuen Landschaftsinventar.  Hecken sind wertvolle Elemente in der Kulturlandschaft. Sie gliedern und bereichern die Landschaft und erfüllen wichtige Aufgaben als vielfältiger Lebensraum für eine Vielzahl von Pflanzen und Tieren. Auf kleinsten Raum finden Tiere und Pflanzen unterschiedlichste Bedingungen vor. Hecken dienen zudem als Rückzugsorte, Trittsteinbiotope und Vernetzungselemente. Es ist deshalb wichtig die vorhandenen Hecken zu erhalten.	Beschluss: Keine Änderung der Nutzungsplanung Begründung: Gemäss Landschaftsinventar und Abklärungen Landwirtschafts- und Naturschutzkommission keine schützenswerte Hecke.
<a href="#">16.20</a>	I. Kyburz, Natur- und Vogelschutzverein Gränichen	Haspel LIG 790 & 791	Die genannten Parzellen sollen in der Naturschutzzone Wald aufgenommen und gemäss §21 der BNO als P «Altholzinsel/Naturwaldreservat/Lichter Wald» bezeichnet werden.  Im Planungsbericht soll die Kategorie Altholzinsel / Naturwaldreservat mit «Lichter Wald» ergänzt werden. Im §21 der BNO soll die zweite Tabelle entsprechen ergänzt werden.	Die Parzellen 790 und 791 wurden vom Sturm Burglind stark ausgelichtet. Im Rahmen des Projekts zur Landschaftsentwicklung Gränichen Ost wird ein lichter Wald auf den beiden Parzellen beim Haspel gefördert. Dies ermöglicht das artenreiche Kulturland vom Schürberg- und vom Refental miteinander zu verbinden und die Fragmentierung der Lebensräume im Kulturland zu verringern. Damit kann man den Verlust der Artenvielfalt im Schürberg- und Refental entgegenwirken und eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt fördern. Lichte Wälder gehören zu den wertvollen Lebensräumen im Kanton Aargau.	Beschluss: Änderung der Nutzungsplanung. §21 BNO (neu §23 BNO) wird um die Schutzkategorie «Lichter Wald» ergänzt und die Schutzziele und Pflegemassnahmen im Planungsbericht ergänzt. Die Parzellen LIG 790 und 791 werden im Kulturlandplan als «Lichter Wald» geschützt.
<a href="#">16.21</a>	I. Kyburz, Natur- und Vogelschutzverein Gränichen	Häbigerchöpfli, LIG 818, 819, 820, 1520	Die genannten Parzellen sollen in der Naturschutzzone Wald aufgenommen und gemäss §21 der BNO als P «Altholzinsel/Naturwaldreservat/Lichter Wald» bezeichnet werden.  Im Planungsbericht soll die Kategorie Altholzinsel / Naturwaldreservat mit «Lichter Wald» ergänzt werden. Im §21 der BNO soll die zweite Tabelle entsprechen ergänzt werden.	Lichte Wälder zeichnen sich aus durch einen geringen Kronenschluss der Bäume und Sträucher und damit eine gute Besonnung bis auf den Boden. Sie weisen meistens eine grosse Strukturvielfalt auf. Lichte Wälder beherbergen eine grosse Zahl von Pflanzenarten, Insektenarten, insbesondere Schmetterlinge, und Vogelarten. Einige dieser Arten sind typische Bewohner von Übergangsbereichen zwischen Offenland und Wald.  Ein grosser Teil der typischen Tier- und Pflanzenarten in Lichten Wäldern ist stark bedroht. Infolge der fehlenden Waldnutzung und der damit verbundenen Änderung der Lebensräume sind viele Arten bereits ausgestorben. Lichte Wälder gehören zu den wertvollen Lebensräumen im Kanton Aargau.	Beschluss: Änderung der Nutzungsplanung. §21 BNO (neu §23 BNO) wird um die Schutzkategorie «Lichter Wald» ergänzt und die Schutzziele und Pflegemassnahmen im Planungsbericht ergänzt. Die Parzellen LIG 818, 819, 820 und 1520 werden im Kulturlandplan als «Lichter Wald» geschützt.
<a href="#">16.22</a>	I. Kyburz, Natur- und Vogelschutzverein Gränichen	Winterloch, LIG 1245	Die Parzelle 1245 soll zur Magerwiese / Trockenstandort Nr. 275 dazu genommen werden (vgl. Abbildung).	Aus naturschutzökologischer (Abpufferung der wertvollen Flächen) und bewirtschaftungstauglicher Sicht soll die Parzelle 1245 neben der Parzelle 1519 und ein Teil der Parzelle 1247 als Magerwiese /Trockenstandort dazu genommen werden (siehe violette Fläche unten). Die unmittelbar südlich gelegene Magerwiese Nr. 276 wäre dann nicht mehr so stark isoliert. Die Parzelle 1245 wird zurzeit zusammen mit der Parzelle 1519 in eine Fromentalwiese zurückgeführt (Labiola-Vertrag).  Magerwiesen /Trockenstandorte sind wertvolle Flächen. Die Verkleinerung, Fragmentierung und Isolation der Flächen wirken sich langfristig negativ auf deren Artenvielfalt aus. Dies soll deshalb möglichst vermieden werden (analog zu den NkBs Manzenberg und Tüele). Zudem führt eine grosszügige und bewirtschaftungstaugliche Ausscheidung von Naturschutzzonen zur einer besseren Abpufferung der wertvollen Flächen zum normalen Kulturland.	Beschluss: Änderung der Nutzungsplanung. Die Parzelle LIG 1245 wird als Magerwiese/Trockenstandort im Kulturlandplan aufgenommen.  Begründung: Gemäss Abklärungen Landwirtschafts- und Naturschutzkommission als Magerwiese/Trockenstandort zu schützen.
<a href="#">16.23</a>	I. Kyburz, Natur- und Vogelschutzverein Gränichen	Fuuden, LIG 794 LIG 1613	Flächen als Magerwiese Nr. 272 bzw. 273 zusätzlich aufnehmen (vgl. Abbildung).	Die Magerwiese Nr. 272 ist relativ klein und isoliert. Sie sollte aus naturschutzökologischer Sicht möglichst mit der Magerwiese 273 verbunden sein. Dies ist mit der eingezeichneten Fläche (siehe violette Fläche unten) ohne Probleme möglich, weil diese Fläche zur Parzelle 794 gehört, die im betroffenen Bereich bereits als Rückführungsfläche Fromentalwiese (Labiola-Vertrag) bewirtschaftet wird.  Zudem weist die Parzelle Nr. 1613, die als Fromentalwiese ungedüngt (Labiola-Vertrag) bewirtschaftet wird, eine hohe Artenvielfalt aus. Sie soll deshalb als Abpufferung der wertvollen Magerwiese Nr. 273 ebenfalls aufgenommen werden (siehe violette Fläche unten).  Magerwiesen /Trockenstandorte sind wertvolle Flächen. Die Verkleinerung, Fragmentierung und Isolation der Flächen wirken sich langfristig negativ auf deren Artenvielfalt aus. Dies soll deshalb möglichst vermieden werden (analog zu den NkBs Manzenberg und Tüele). Zudem führt eine grosszügige und bewirtschaftungstaugliche Ausscheidung von Naturschutzzonen zur einer besseren Abpufferung der wertvollen Flächen zum normalen Kulturland.	Beschluss: Änderung der Nutzungsplanung. Die Liegenschaften LIG 794 und 1613 werden als Magerwiesen im Kulturlandplan aufgenommen.  Begründung: Gemäss Abklärungen Landwirtschafts- und Naturschutzkommission als Magerwiese zu schützen.
<a href="#">16.24</a>	I. Kyburz, Natur- und Vogelschutzverein Gränichen	Hasenrain, LIG 1617	Die bewirtschaftete Fläche der Parzelle 1617 um die Magerwiese Nr. 372 soll ebenfalls als Trockenstandort aufgenommen werden (vgl. Abbildung).	Die Fläche Nr. 274 (Magerwiese/Trockenstandort) ist sehr klein und wird langfristig ohne Pufferzone verschwinden. Aus naturschutzökologischer Sicht braucht es deshalb eine Pufferzone zur Erhaltung der Artenvielfalt.  Magerwiesen /Trockenstandorte sind wertvolle Flächen. Die Verkleinerung, Fragmentierung und Isolation der Flächen wirken sich langfristig negativ auf deren Artenvielfalt aus. Dies soll deshalb möglichst vermieden werden (analog zu den NkBs Manzenberg und Tüele). Zudem führt eine grosszügige und bewirtschaftungstaugliche Ausscheidung von Naturschutzzonen zur einer besseren Abpufferung der wertvollen Flächen zum normalen Kulturland.	Beschluss: Änderung der Nutzungsplanung. Begründung: Nach Prüfung des Objekts durch die Landwirtschafts- und Naturschutzkommission wird das Objekt entgegen dem Mitwirkungsantrag aufgrund der geringen Grösse und seiner bescheidenen ökologischen Relevanz vollständig aus dem Kulturlandplan entlassen.

Nr.	Name	Lage	Begehren	Begründung / Erklärung	Antwort
<a href="#">16.25</a>	I. Kyburz, Natur- und Vogelschutzverein Gränichen	Schürberg, LIG 926	Die ganze Parzelle 926 soll als Magerwiese / Trockenstandort Nr. 262 aufgenommen werden (vgl. Abbildung).	Die relativ kleine und isolierte Fläche ist Bestandteil einer extensiven Wiese mit Vernetzungsfunktion (Labiola-Vertrag). Zur Abpufferung und Vernetzung der Magerwiese wird empfohlen die ganze Parzelle 926 als Magerwiese /Trockenstandort Nr. 262 zu nehmen (siehe violette Fläche unten). Dies erleichtert auch die Bewirtschaftung.  Magerwiesen /Trockenstandorte sind wertvolle Flächen. Die Verkleinerung, Fragmentierung und Isolation der Flächen wirken sich langfristig negativ auf deren Artenvielfalt aus. Dies soll deshalb möglichst vermieden werden (analog zu den NkBs Manzenberg und Tüele). Zudem führt eine grosszügige und bewirtschaftungstaugliche Ausscheidung von Naturschutzzonen zur einer besseren Abpufferung der wertvollen Flächen zum normalen Kulturland.	Beschluss: Änderung der Nutzungsplanung. Die Liegenschaft LIG 926 wird als Magerwiese / Trockenstandort im Kulturlandplan aufgenommen.  Begründung: Gemäss Abklärungen Landwirtschafts- und Naturschutzkommission als Magerwiese / Trockenstandort zu schützen.
<a href="#">16.26</a>	I. Kyburz, Natur- und Vogelschutzverein Gränichen	Liebegg, LIG 707	Die angrenzende Fläche zur Magerwiese Nr. 283, die nicht Fruchtfolgefläche ist, soll zusätzlich in die Naturschutzzone Nr. 283 aufgenommen werden.	Die Fläche der Magerwiese Nr. 283 ist sehr klein und wird ohne Pufferzone verschwinden. Diese Erweiterung der Fläche schützt den enthaltenen Trockenstandort besser.  Magerwiesen /Trockenstandorte sind wertvolle Flächen. Die Verkleinerung, Fragmentierung und Isolation der Flächen wirken sich langfristig negativ auf deren Artenvielfalt aus. Dies soll deshalb möglichst vermieden werden (analog zu den NkBs Manzenberg und Tüele). Zudem führt eine grosszügige und bewirtschaftungstaugliche Ausscheidung von Naturschutzzonen zur einer besseren Abpufferung der wertvollen Flächen zum normalen Kulturland.	Beschluss: Keine Änderung der Nutzungsplanung. Begründung: Gemäss Landwirtschafts- und Naturschutzkommission ist das Objekt zu wenig schützenswert, um im Kulturlandplan aufgenommen zu werden.
<a href="#">17.1</a>	H. Lüem	Vgl. 16.6	Vgl. 16.6	Vgl. 16.6	Vgl. 16.6
<a href="#">17.2</a>	H. Lüem	Vgl. 16.20	Vgl. 16.20	Vgl. 16.20	Vgl. 16.20
<a href="#">17.3</a>	H. Lüem	Vgl. 16.5	Vgl. 16.5	Vgl. 16.5	Vgl. 16.5
<a href="#">18.1</a>	S. Bertschi	Rev. BNO (ungen. §3 BNO)	Ingress in BNO aufnehmen	Im Planungsbericht, REK, werden wohl einige Ausgangslage, Ziele und Randbedingungen der Planungsvorlagen beschrieben. Sie sind zu ungenau und zeigen nicht auf, wo und wie die planerischen Ziele der Gemeinde sind und wohin sie in ihrer Entwicklung das Schwergewicht legen will. → Vergleiche als Bsp. Alte BNO Vermeidung Verstädterung usw.	Beschluss: Keine Änderung der Nutzungsplanung. Begründung: Die planerischen Entwicklungsziele der Gemeinde, welche der Gesamtrevision der Nutzungsplanung zugrunde liegen, sind im Planungsbericht hinreichend dargelegt (Kapitel 4 Ziele, Anhang A.3 Handlungsprogramm Innenentwicklung. Auf eine Wiederholung in der BNO in der Form eines Ingresses wird verzichtet.
<a href="#">18.2</a>	S. Bertschi	ÖV 1 P 1.1 3.4.2	WSB Haltestellen P&R Parkplätze an Haltestellen Ausscheidung im Nutzungsplan fehlt! Bedürfnisse nur im Planungsbericht unter 3.4.2 / 5.3.2 genügt nicht.	Nachdem es sich um eine bauliche Massnahme handelt (mit Flächenbedarf für neue Station, Fussballplatz, bei allen Haltestellen für Parkplätze, Veloständer und Zufahrten, sind deren Lage u. Bedürfnisse aufzuzeigen. Insbesondere sind sie bei der Haltestelle Oberdorf u. Fussballplatz aufzuzeigen, weil sie nicht in einer Bauzone liegen. Berdürfn. Töndler fehlt.	Beschluss: Keine Änderung der Nutzungsplanung. Begründung: Im Moment bestehen keine Planungsabsichten seitens WSB, welche in der Nutzungsplanung berücksichtigt werden können.
<a href="#">18.3</a>	S. Bertschi	Weilerzonen Rütihof /Refenthal	An der Festlegung und Bauregelung in diesem Gebiet ist neu festzuhalten.	(Dass der Kanton nach 20 Jahren sich immer noch nicht zu einer Regelung in solchen Gebieten durchgerungen hat, ist ein unentschuldbares Versäumnis. Das Bundes f. Raumpl. hat sich in anderen Kantonen mit diesem Thema auseinandergesetzt!)  Die Entwicklung dieser Gebiete werden ohne Regelung blockiert, obwohl die Gemeinde die Infrastruktur, Gewässerschutz von Kan, Löschschutz, ihrer Pflicht nachgekommen ist und erstellt hat. Der Kanton hat sich schon das letzte Mal einer Regelung widersetzt und scheinbar auch dieses Mal zu keiner Lösung verholfen.	Beschluss: Keine Änderung der Nutzungsplanung. Begründung: Aufgrund der fehlenden Richtplanvorlagen können die Weilerzonen Rütihof und Refental zurzeit nicht in der Revision der Nutzungsplanung behandelt werden.
<a href="#">18.4</a>	S. Bertschi	Bahnareal	Die nötigen Verkehrsflächen und Bedürfn. der Bahn für eine Doppelspur oder einzelne Doppelspurinseln ist im Nutzungsplan auszuscheiden.	Der Planungsbericht gibt keine Auskunft über die nötigen zusätzlichen Verkehrsflächen. Falls sie immer noch nicht vorliegen, ist dies ein Mangel und ein Versäumnis vom Kanton u. Bahn. Diese Bedürfnisse tangieren versch. Nutzungszonen. Nachdem die Bahnfläche ausgeschieden ist, müssen auch die neuen Flächen festzulegen. Sie bilden einen wesentl. Grundsatz zur Entwicklung der Gemeinde und allt. Berührungspunkte in den einzelnen Zonen.	Beschluss: Keine Änderung der Nutzungsplanung. Begründung: Im Moment bestehen keine Planungsabsichten seitens WSB, welche in der Nutzungsplanung berücksichtigt werden können.
<a href="#">18.5</a>	S. Bertschi	§ 37	Treppen- und Teppichsiedlungen sind mind. als Pflicht und Regelung in Arealüberbauungen aufzunehmen.	Eine genaue Regelung für – Treppensiedlung – Teppichsiedlung – Atriumsiedlung fehlt! Massierung v. Bauten (s. auch Richtlinien der Raumplanung)	Beschluss: Keine Änderung der Nutzungsplanung. Begründung: Eine Vorgabe zur Bautypisierung bei Arealüberbauungen soll nicht in der BNO festgelegt, sondern im Rahmen von Gestaltungsplänen situationsbezogen definiert werden.



Nr.	Name	Lage	Begehren	Begründung / Erklärung	Antwort
<a href="#">18.6</a>	S. Bertschi	Objekte div.	Die Objekteintragungen sind noch einmal situationsmässig, Bestimmung in Farbe, usw., nochmals zu kontrollieren und zu vervollständigen.	Bsp. Objekt 7 Spycher Liebegg Brunnenobj. Fehlen Usw.	Beschluss: Keine Änderung der Nutzungsplanung Begründung: Es sollen nicht sämtliche Brunnen als Schutzobjekte im Bau- und Kulturlandplan geschützt werden. Im Rahmen der Revision des Bauinventares wurden drei Brunnen im Gebiet Kirchbündten (GRA925A, B und C) ins Inventar aufgenommen und werden neu als Kulturobjekte im Bauzonenplan geschützt. Das Substanzschutzobjekt von kantonaler Bedeutung Nr. 7 (Spycher) ist auf dem Kulturlandplan eingetragen und im Anhang der BNO gelistet.
<a href="#">19.1</a>	M. Peyer	Parzelle LIG 843	Der Waldrand nördlich angrenzend an Parzelle Nr. 843 (Taudel) sei als «gestufter Waldrand» auszuscheiden, zumindest im Bereich der Trockenwiese (Objekt Nr. 270)	Überhängende Bäume führen mit der Zeit zu Beschattung und Nährstoffeintrag durch Laubfall, was ungünstige Folgen für die Trockenwiese mit sich bringt. Ein gestufter Waldrand ist auch ökologisch reichhaltiger und optisch attraktiver, was an dieser exponierten Lage von besonderer Bedeutung ist. (Der Forstbetrieb hat im Übrigen vor drei Jahren nach Anregung unsererseits den betreffenden Waldrand ausgeleuchtet bzw. aufgewertet, was sich sehr positiv auf die angrenzenden Wiesen ausgewirkt hat.)	Beschluss: Änderung der Nutzungsplanung. Begründung: Das Objekt gestufter Waldrand (Taudel) fehlte im Kulturlandplan (Stand Mitwirkung) und wurde nach dem Import der aktuellen Datengrundlagen seitens Abteilung Wald nun ergänzt.
<a href="#">19.2</a>	M. Peyer	BNO § 55 Umgebungsgestaltung	§ 55 sei mit einem weiteren Absatz zu ergänzen, der eine Eindämmung der Steinwüsten und Schottergärten im öffentlichen Raum (namentlich Flächen entlang von Strassen und auf Verkehrsinseln) und im privaten Raum (namentlich Vorgärten und Böschungen) zum Ziel hat. Zusätzlich sei das genannte Ziel über Grünflächenziffern in der BNO zu verfolgen.	Weil sie vermeintlich als pflegeleicht gelten, verdrängen Schottergärten zunehmend Grünflächen. Es treten verschieden Folgen auf: - Durch die Versiegelung der Böden geht in erster Linie Lebensraum für Pflanzen und Tiere verloren. - Die Steine speichern die Sonne und verstärken auf mikroklimatischer Ebene die Erhitzung der Wohngebiete im Sommer. - Die Siedlungslandschaft wird durch die eintönigen und häufig standortfremden Steinöden ästhetisch abgewertet und beeinträchtigt. Dies hat auch in „Gränichen – Ein Dorf zum Daheimsein“ negative Auswirkungen auf das Wohlbefinden der Bevölkerung. - Im Strassenraum stellt das kantige Geröll eine Gefahr für Zweiradfahrer bei Stürzen dar. Eine ausführliche Betrachtung und Lösungsmöglichkeiten finden sich in der Studie „Schottergärten und Landschaft“ vom 28. Februar 2017 (über Stiftung Landschaftsschutz Schweiz).	Beschluss: Keine Änderung der Nutzungsplanung Begründung: Richtlinien zur Umgebungsgestaltung für Privatgrundstücke in normalen Wohnzonen sind ein grosser Eingriff in das Grundeigentum. Bei Arealüberbauungen ist neu ein Anteil von 15% als ökologische Ausgleichsfläche (Grünfläche) vorzusehen. Insofern kann bei grösseren Überbauungen auf die Umgebungsgestaltung Einfluss genommen und reine Schottergärten verhindert werden. Für Umgebungsgestaltungen im öffentlichen Raum werden die Interessen der Eingabe bereits heute möglichst berücksichtigt.
<a href="#">19.3</a>	M. Peyer	Konzept und Reglement Hochstamm-Obstgärten	Es sei zu prüfen, ob die geplante (und sehr erwünschte) Absatzförderung nicht auch durch weitere kreative Massnahmen durch die Gemeinde, wie z.B. die Initiierung eines «Obstmarktes für jedermann» oder einer Obsttauschbörse ergänzt werden könnte. Dies eventuell unter Einbezug der Landwirtschafts- und Naturschutzkommission und des Natur- und Vogelschutzvereins.	Siehe Konzept, Ausgangslage	Beschluss: Keine Änderung der Nutzungsplanung Begründung: Das aufgelegte Reglement für die öffentliche Mitwirkung (28.5-26-6-2018) wurde durch den Gemeinderat genehmigt. Das aufgelegene Reglement basierend auf dem ebenfalls aufgelegenen Konzept wird weiterhin im Planungsbericht und in der BNO erwähnt werden. Nach den ersten Erfahrungen mit dem bestehenden Reglement kann dieses bei Bedarf überarbeitet und ergänzt werden.
<a href="#">19.4</a>	M. Peyer	Lichtemission	Die Bau- und Nutzungsordnung BNO sei mit einem neuen, eigenen Artikel zu den Lichtemissionen im privaten und öffentlichen Raum zu ergänzen. Der Wortlaut soll §41 der BNO Gemeinde Unterentfelden entsprechen (siehe Beilage).	Die negativen Folgen der Lichtverschmutzung sind hinlänglich bekannt und müssen hier nicht neu erörtert werden. Auch in der rasch wachsenden Gemeinde Gränichen wird die Nacht immer mehr zum Tag. Der bestehende §57 zu den Einwirkungen ist zu allgemein formuliert und erfasst das Licht nicht spezifisch.	Beschluss: Änderung der Nutzungsplanung. Der Wortlaut von §41 BNO der Gemeinde Unterentfelden wird in die BNO intergiert. Begründung: Der Gemeinderat ist sich der Problematik der Lichtverschmutzung bewusst und möchte mit dem entsprechenden BNO-Artikel aktiv dagegen vorgehen.
<a href="#">19.5</a>	M. Peyer	Reglement über die Förderung von Hochstamm-Obstbäumen in der Landwirtschaftszone	Das aufgelegte Reglement für die öffentliche Mitwirkung (28.5-26-6-2018) soll durch das detaillierte und auf der Situation in Gränichen zugeschnittene «Hochstamm-Förderprogramm (Reglement)» ersetzt werden (siehe beigelegtes Dokument), der von DüCo GmbH im Auftrag des Natur- und Vogelschutzvereins Gränichen erarbeitet wurde. Zudem sollen die Hochstammobstgärten gemäss Landschaftsinventar 2016 in den Kulturplan aufgenommen werden.	Die Hochstamm-Obstbäume prägen das Landschaftsbild von Gränichen. Sie haben einen enormen ökologischen und landschaftlichen Wert, der ganz wesentlich von ihrem Alter und deren Verteilung im Gemeindegebiet abhängt. Diese Werte werden zwar erkannt, das aufgelegte Reglement ermöglicht es aber nicht, sie zu erhalten und zu fördern: Da die finanziellen Beiträge nicht genug gezielt eingesetzt werden, gibt es keinen Anreiz, die jungen bis alten Bäume und die Obstgartenbestände zu erhalten. Damit wird der Verlust eines Teils der Gränicher Landschaftsidentität und der wertvollen Lebensräume weitergehen. Das detailliertere Reglement von DüCo stellt sicher, dass mit den investierten Geldern auch die angestrebten Ziele erreicht werden. Das Reglement von DüCo achtet besonders zusätzlich darauf, dass - die Förderobjekte klar definiert sind; - die Anforderungen, die Beitragsberechtigung, die Beiträge und die vertraglichen Vereinbarungen sowie die Zuständigkeiten geregelt sind; - neben dem Grundbeitrag für Hochstamm-Obstbäume/Einzelbäume in der Landwirtschaftszone einen zusätzlichen Beitrag für Hochstammobstbäume in den Fördergebieten (= Hochstammobstgärten gemäss Landschaftsinventar 2016) entrichtet wird; - die Neupflanzungen durch bereits bestehen finanziellen Entschädigungen (Bundes-, Kantons- oder Projektbeiträge) unterstützt werden; - ganz konkrete Möglichkeiten zur Absatzförderung der Hochstamm-Obstbäume durch die Gemeinde ("Gränicher-Gaumentraum") vorhanden sind.	Vgl. 16.7

Nr.	Name	Lage	Begehren	Begründung / Erklärung	Antwort
<a href="#">20</a>	R. & M. Merz-Müller vertreten von Lic. Iur M. Lüscher	LIG 2460, Substanzschutz	Das auf der Parzelle Nr. 2460 befindliche Objekt „Speicher (18. Jh.), bei Spycherweg 2 (ehern. Mitteldorfstrasse 36)“, Plan- und Inventar-Nr. 922 sei aus dem Bauzonenplan und dem Anhang 2 der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) „B. Kommunal geschützte Bauten mit Substanzschutz“ zu streichen.	Die Unterschutzstellung des auf der Parzelle Nr. 2460 befindlichen Objekts „Spycher (18. Jh.)“ als kommunal geschützte Baute mit Substanzschutz führt zu einer erheblichen Eigentumsbeschränkung, denn die zukünftigen Überbaumöglichkeiten auf der Parzelle Nr. 2460 werden damit massiv eingeschränkt. Auch bei einem Verkauf der Parzelle Nr. 2460 bzw. der Liegenschaft auf der Parzelle Nr. 2460 an einen neuen Eigentümer führt die Unterschutzstellung des Spychers zu erheblichen (finanziellen) Nachteilen, denn ein neuer Eigentümer ist beim Um- und/oder Erweiterungsbau der Liegenschaft auf der Parzelle Nr. 2460 in seinen Gestaltungsmöglichkeiten erheblich eingeschränkt, bestimmt doch § 34 Abs. 3 des Entwurfes der BNO, dass die Umgebung von schätzenswerten Bauten sorgfältig und rücksichtsvoll zu gestalten ist.	Beschluss: Keine Änderung der Nutzungsplanung Begründung: Das Objekt ist bereits in der rechtskräftigen Nutzungsplanung als kommunales Schutzobjekt enthalten. Das Objekt wurde aufgrund einer geplanten Strassenerweiterung «en bloc» versetzt. Aus juristischer Sicht handelt sich somit nicht um eine neue Unterschutzstellung, sondern um eine wohlbegründete Aufrechterhaltung des Schutzstatus an einem neuen Ort. Die Überprüfung des Bauinventars hat die Schutzwürdigkeit der vorhandenen historischen Bausubstanz am neuen Standort bestätigt.
<a href="#">21.1</a>	R. Gurtner	LIG 2619	Kehrrichtsammelplatz + Grundgutplatz erstellen (Windschutz) (vgl. Skizze)	Füchse + Krähen reissen die Kehrrichtsäcke auf, der Wind verfrachtet die leichten Materialien Richtung Osten. Aufgeräumt wird in der Regel nicht oder vereinzelt durch Anwohner.	Beschluss: Keine Änderung der Nutzungsplanung Begründung: Das Anliegen hat keinen direkten Bezug zur Revision der Nutzungsplanung und wird an die Bauverwaltung weitergeleitet.
<a href="#">21.2</a>	R. Gurtner	Gebiet Weier	Fahrverbot mit Zubringerdienst für Land- und Forstwirtschaft + Anwohner (vgl. Skizze)	– Reger Schleichverkehr durch den Wald Richtung Suhr / Hunzenschwil – Polizei-Kontrollen nützen nichts	Beschluss: Keine Änderung der Nutzungsplanung Begründung: Das Anliegen hat keinen direkten Bezug zur Revision der Nutzungsplanung und wird an die Bauverwaltung weitergeleitet.
<a href="#">21.3</a>	R. Gurtner	Niderfeldmatte LIG 2586	Eintragung «Gewässerraumzone mit Betretungsverbot gemäss BNO §26...» (vgl. Skizze)	Die gleichen Probleme mit Fussgänge entlang der Wyna analog Gebiet Zehndermatte bis ARA Teufenthal	Beschluss: Änderung der Nutzungsordnung. Im Sinne der Gleichbehandlung wird im Bereich Niderfeldmatte der Gewässerraum als Gewässerraumzone mit Betretungsverbot ausgeschieden.
<a href="#">21.4</a>	R. Gurtner	Lümbeler / Weier	Gewährleistung der Strassenentwässerung in die bestehenden Schächte. Instandstellung des Strassengrabens entlang des Waldrandes. (vgl. Skizze)	Gesamtes Strassenwasser läuft in unser Kulturland, welches bereits Drainagegebiet ist und immer nass ist.	Beschluss: Keine Änderung der Nutzungsplanung. Begründung: Das Anliegen hat keinen direkten Bezug zur Revision der Nutzungsplanung und wird an die Abteilung Bau Planung Umwelt weitergeleitet.
<a href="#">21.5</a>	R. Gurtner	Weier / Weierermatt	Zugeschüttete Bachparzelle Nr. 2878 wieder der Parzelle Nr. 1309 zuführen. (vgl. Skizze)	Alter Bachverlauf wurde im Zusammenhang mit der Bachverlegung des Weierbaches im Herbst 2016 teilweise zugeschüttet. Die Bachparzelle Nr. 2878 wurde beim Bau des Hofes von der Parzelle 1309 unentgeltlich abgetrennt + dem Kanton zugeführt.	Beschluss: Keine Änderung der Nutzungsplanung. Begründung: Das Anliegen hat keinen direkten Bezug zur Revision der Nutzungsplanung und wird an die Abteilung Bau Planung Umwelt weitergeleitet.
<a href="#">21.6</a>	R. Gurtner	Gebiet Weier	Revitalisierungsplanung des Weierbaches gemäss Fachkarte Gewässerraum (Agis) ist immer noch behördenverbindlich eingetragen und ist zu löschen. Eingedeckte Leitungen sollen als Drainage erhalten bleiben. (vgl. Skizze)	Weierbach wurde im Herbst 2016 verlegt, somit ist die Revitalisierungsplanung überflüssig.	Beschluss: Keine Änderung der Nutzungsplanung. Begründung: Das Anliegen hat keinen direkten Bezug zur Revision der Nutzungsplanung und wird an die Abteilung Bau Planung Umwelt weitergeleitet.
<a href="#">21.7</a>	R. Gurtner	Weier / Weierbach	Erstellen 2 neuer, mit Traktor befahrbaren Brücken über neuen Weierbach (vgl. Skizze).	Bestehende Holzbrücken stellen bei Regen eine Gefahr dar. Rutschgefahr für Mutterkühe. Brücken sind nicht befahrbar.	Beschluss: Keine Änderung der Nutzungsplanung. Begründung: Das Anliegen hat keinen direkten Bezug zur Revision der Nutzungsplanung und wird an die Abteilung Bau Planung Umwelt weitergeleitet.
<a href="#">21.8</a>	R. Gurtner	Siebeziehere	Rückholzung des nördlichen Waldrandes (vgl. Skizze).	Sehr starkes Schattenwurf + Vernässung auf Furchtfolge + Wiesenfläche	Beschluss: Keine Änderung der Nutzungsplanung. Begründung: Das Anliegen hat keinen direkten Bezug zur Revision der Nutzungsplanung und wird an die kommunale Fortstelle weitergeleitet.
<a href="#">21.9</a>	R. Gurtner	Objekt Nr. 206	– Verzicht auf Objekt 206 – Auftrag an Forstamt: Rückholzung resp. Auslichtung des Waldrandes (vgl. Skizze)	Sehr starker Schattenwurf nördlich des Objektes 206 auf Fruchtfolgefläche entlang des ganzen Waldrandes	Beschluss: Änderung der Nutzungsplanung. Begründung: Gemäss Beurteilung der Landwirtschafts- und Naturschutzkommission kann auf das Schutzobjekt Nr. 206 verzichtet werden.
<a href="#">21.10</a>	R. Gurtner	Objekt Nr. 210	Änderung des Objektes 210: – Abholzung bestehender Eschen – Erstellen einer neuen Hecke (vgl. Skizze)	Ist bereits Bestandteil eines Labiola – Vertrages und wird im Winter 2018 / 2019 abgeholzt + im Frühjahr 2019 neu angepflanzt	Beschluss: Änderung der Nutzungsplanung. Begründung: Gemäss Beurteilung der Landwirtschafts- und Naturschutzkommission wird auf das Kulturlandplan-Schutzobjekt 210 aufgrund des vorliegenden Labiola-Vertrages auf die neue Lage angepasst (vgl. Planbeilage der Mitwirkung).
<a href="#">21.11</a>	R. Gurtner	Parzelle 815	Aufnahme einer neuen Hecke in den KLP als Schutzobjekt	Hecke ist bereits von Labiola als zu erstellendes Objekt aufgenommen. Pflanzung im Herbst 2018. Lage siehe beiliegender Plan.	Beschluss: Keine Änderung der Nutzungsplanung. Begründung: Der Schutz der neuen Hecke ist durch den Pflegevertrag mittelfristig gesichert. Eine Übernahme in den Kulturlandplan kann in der nächsten Revision der Nutzungsplanung geprüft werden.
<a href="#">21.12</a>	R. Gurtner	Objekt Nr. 212	Die Hecke ist Bestandteil eines Labiola-Vertrages. Diese Hecke möchten wir nicht als Schutzobjekt eingetragen haben.	Durchwuchs von Aspen, Brombeeren Wir erstellen an sinnvoller Lage 2 neue Heckenobjekte unter Labiola-Vertrag im Gebiet Winterloch.	Beschluss: Änderung der Nutzungsplanung. Begründung: Aufgrund der Beurteilung der Landwirtschafts- und Naturschutzkommission wird das Objekt 212 als Schutzobjekt entlassen.
<a href="#">21.13</a>	R. Gurtner	LIG 2404 & 2734	Teilfläche von total ca. 180 m <sup>2</sup> der Parzelle Nr. 2734 abziehen + der Parz. Nr. 2404 zuweisen. (vgl. Skizze)	Diese Teilfläche wird seit über 30 Jahren nicht mehr landwirtschaftliche genutzt. Begehren bereits mit M. Frey (LW Aargau) persönlich besprochen + abgeseget.	Beschluss: Keine Änderung der Nutzungsplanung. Begründung: Die Einzonung ist nur mittels Bauzonenkompensation möglich. Eine entsprechende Kompensationsfläche ist nicht vorhanden.

Nr.	Name	Lage	Begehren	Begründung / Erklärung	Antwort
<a href="#">22</a>	B. Schaffner	Vogelhütte, LIG 1241	Die Parzelle sei teilweise in einer Tiefe von 30m der W2 zuzuschlagen. (siehe Planbeilage) (Bauzonenplan Ost)	Die Parzelle 1241 wird seit den frühen 70-er Jahren als parkähnliche Anlage gepflegt und betrieben. Gemäss einer Vereinbarung mit der Gemeinde auch die Fläche über dem Reservoir. Eine Erschliessung ist ab dem Vogelhütteweg möglich und machbar. Option: Spezialzone Baumschule für ganze Parzelle.	Beschluss: Keine Änderung der Nutzungsplanung. Begründung: Die Einzonung ist nur mittels Bauzonenkompensation möglich. Eine entsprechende Kompensationsfläche ist nicht vorhanden.
<a href="#">23</a>	A. Jäggin	LIG 1459, Eifeld	Einzonung als Bauland	Umliegende Parzellen befinden sich in der Wohnzone	Beschluss: Keine Änderung der Nutzungsplanung. Begründung: Die Einzonung ist nur mittels Bauzonenkompensation möglich. Für Wohnzone bestehen keine Kompensationsflächen. Gränichen verfügt über ausreichende Einwohnerkapazitäten, weshalb die Einzonung zusätzlicher Wohnzone gemäss Raumplanungsgesetz nicht zulässig ist.
<a href="#">24</a>	D. Giger	Alle Bahnparzellen	Flächen für den Doppelspurausbau in weisser Farbe darstellen.	Damit wird die Freihaltung dieser Flächen öffentlich. Bauabsichten entlang der Strecke können schon in frühen Planungsarbeiten diesen Umstand berücksichtigen.	Beschluss: Änderung der Nutzungsplanung. Beurteilung: Der Doppelspurausbau im Wynetal zwischen Aarau und Menziken ist im Richtplan als Vororientierung aufgenommen. Eine unmittelbare Realisierung des Planungsvorhabens ist damit nicht absehbar (konkrete Informationen zu einem allfälligen Projekt inkl. Zeithorizont liegen nicht vor). Zukünftige Infrastrukturmassnahmen werden erst zum Zeitpunkt ihrer konkreten Planung bzw. Realisierung in der Nutzungsplanung nachvollzogen. Eine Umzonung sämtlicher Bahnparzellen in Verkehrszone ist im Rahmen dieser Nutzungsplanrevision nicht angezeigt. Anders sieht es bei der Haltestelle Oberdorf aus, die aktuell in der Landwirtschaftszone liegt. Dieser Umstand resultiert aus der vollständigen Eliminierung der rechtskräftigen Übergangszone Ue und Überführung in die Landwirtschaftszone. Nach Rücksprache mit der Abteilung Raumentwicklung des Kantons, werden die relevanten Flächen der Haltestelle Oberdorf, LIG 3014 in die Verkehrszone überführt.
<a href="#">25</a>	P. Hoessly	Parzelle LIG 2089, Schachen 20	Darf ich Sie hiermit freundlich bitten, die von Ihnen geplante Wasserschutzzone auf meiner Parzelle auf das gesetzliche Minimum zurückzunehmen und zu reduzieren.	Auf der Parzelle 2089 ist seit fast 30 Jahren eine Arztpraxis in Ärztegemeinschaft mit meiner Frau Dr. med. Birgit Hoessly. Es ist mir ein grosses Anliegen, dass die Arztpraxis als Gemeinschaftspraxis in ähnlichem Rahmen wie gehabt auf derselben Parzelle auch nach meiner Pensionierung weitergeführt wird. Es sind Interessenten vorhanden. Wir stehen in einer Planungsphase für die Übergabe in den nächsten 3-5 Jahren. Das Arzthaus besteht aus einer Praxis im Parterre und einer schönen Wohnmöglichkeit im 1. und 2. Stock der Liegenschaft. Es kann gut sein, dass der Nachfolger der Praxis, den Rossstall mit dem Auslauf nicht mehr verwenden möchte aber den Rossstall, wo bereits eine Garage vorliegt, zu einer zweiten Garage umbauen möchte und die Parkmöglichkeit für die Patienten auf den bestehen Paddock erweitern möchte. Wenn die Wasserschutzzone auf meiner Parzelle vergrössert wird, ist dieses Vorhaben nicht möglich. Eine Nachfolgesuche für uns Hausärzte ist schwierig und wenn die Parzelle mit Auflagen belegt ist, ist es noch schwieriger. Die Arztpraxis und das können Sie bestätigen, steht im Dienste der Bevölkerung der Gemeinde Gränichen, seit nun fast 30 Jahren. Es handelt sich um eine Parzelle mit öffentlichem Interesse der ganzen Bevölkerung. Ich bitte Sie freundlich, mich gleich zu behandeln wie den Besitzer des Bahnhofs auf der Gegenseite der Wyna, Gränichen Oberdorf, auf den die Wasserschutzzone nicht. ausgedehnt wurde. Die erwähnte Parzelle 2089 wurde schon zweimal seit sie im meinem Besitz ist tangiert und benachteiligt. Das erste Mal als die Fussgängerbrücke zum Bahnhof Gränichen Oberdorf gebaut wurde, musste ich Land abgeben und habe meinerseits auch das Wegrecht für die ganze Gemeinde und die Öffentlichkeit erteilt. Die zweite Benachteiligung war nach einer Neuvermessung meiner Parzelle, da wurde die Parzelle um 4 m <sup>2</sup> vermindert. Im Weiteren möchte ich aufmerksam machen, dass unsere Parzelle durch den Wasserfluss und die natürlichen Veränderungen am Ufer deutlich kleiner geworden ist. Die Uferzone wurde durch verschiedene Hochwasser weggeschwemmt und unser Land wurde hiermit verkleinert. Dieses Problem wurde noch nie detailliert angeschaut. Weiter möchte ich aufmerksam machen, dass die Wyna auf der Ostseite durch einen Zusatzkanal in ihrem Becken, zum Schutz von Hochwasser Richtung Bahngeleise, erweitert wurde. Der Ausweichkanal ist trocken, dahin könnte die Schutzzone erweitert werden. Meinerseits besteht das Bedürfnis, das Ufer weiterhin zu schützen insbesondere die Bäume und den natürlichen Wuchs. Ich habe mich gegen Baumfällungen gewehrt, die entlang dem Ufer Richtung Suhr auf der West-Südseite in grossem Umfang in den letzten Jahren stattgefunden haben. Das Flussufer, die Bäume und die reiche Flora und Fauna sollen erhalten bleiben.	Beschluss: Keine Änderung der Nutzungsplanung. Begründung: Für den Bereich der LIG 2089 besteht keine Möglichkeit, von der üblichen Gewässerraumzonenbreite von 33m abzuweichen (kein dicht überbautes Gebiet). Bezüglich der asymmetrischen Führung der Gewässerraumzone über beide Uferbereiche, resultiert bereits in der aufgelegten Variante eine Bevorzugung der LIG 2089. Auch wenn mit einer Verschiebung auf die gegenüberliegende Uferseite der gesetzliche Mindestabstand von 6 Meter auf der Parzelle LIG 2089 berücksichtigt würde, wäre die Nutzung des Rossstalls gleichermassen beeinträchtigt.
<a href="#">26.1</a>	G. Frischknecht	Parzelle 926 (siehe Planeingabe)	Entweder wird der ganze Bereich eingezont, oder alles weggelassen.	Wir können nicht nachvollziehen warum nur unsere Parzelle eingezont werden soll.	Beschluss: Änderung der Nutzungsplanung. Die Schutzzone Magerwiese / Trockenstandorte wird auf den ganzen Bereich der Lichtung ausgedehnt.
<a href="#">26.2</a>	G. Frischknecht	Parzelle 760, 758 (siehe Planeingabe)	Bereich 1 (Parzelle 760, Naturschutzzone Nr. 280, Anm. Planer) ist als Dauerweideland eingezont. Dies entspricht nicht der heutigen Nutzung. Bereich 2 (Parzelle 758, Anm. Planer) wird jedoch seit Jahrzehnten beweidet. Daher soll Bereich 1 wieder Landwirtschaftsland ohne Überlagerung sein (resp. weiterbestehen). Bereich 2, jedoch als Weideland (Dauerbeweidung) ausgeschieden werden		Beschluss: Keine Änderung der Nutzungsplanung. Begründung: Aufgrund der Beurteilung der Landwirtschafts- und Naturschutzkommission wäre der Verzicht des Schutzes der Parzelle LIG 760 ein bedeutender ökologischer Verlust.

Nr.	Name	Lage	Begehren	Begründung / Erklärung	Antwort
<a href="#">26.3</a>	G. Frischknecht	Parzelle 774 (siehe Planeingabe)	Entlang der Strasse (s. <i>Planeingabe, Anm. Planer</i> ) soll anstelle der geplanten Hecke eine Hochstammzone (Nussbaum / Eiche) Art 3 Obstbaumersatz die eingehen geplant werden. auf der restlichen Parzelle werden inskünftig weniger Hochstamm-bäume angepflanzt werden. Daher Kompensation entlang der Strasse (Bord)		Beschluss: Keine Änderung der Nutzungsplanung. Begründung: Auf eigentümergebundene Hochstamm-schutzzonen im Kulturlandplan wird verzichtet.
<a href="#">26.4</a>	G. Frischknecht	Parzelle 746, Objekt Nr. 233 (siehe Planeingabe)	Entlang der Parzellengrenze soll vom Wald bis zum Bach keine Hecke entstehen!	War noch nie eine Hecke	Beschluss: Keine Änderung der Nutzungsplanung. Begründung: Basierend auf den Aufnahmen des revidierten Landschaftsinventares und nach Beurteilung durch die Landwirtschafts- und Naturschutzkommission ist das Objekt Nr. 233 als schützenswerte Hecke im Kulturlandplan zu schützen.
<a href="#">26.5</a>	G. Frischknecht	Parzelle 774, Objekt Nr. 224 (siehe Planeingabe)	Der kennzeichnete Bereich ist als Heckenbereich markiert. Wir beantragen die Weglassung (keine Hecke).	In diesem Bereich war noch nie eine Hecke. Daher Beibehaltung. Eine Hecke würde nur stören.	Beschluss: Änderung der Nutzungsplanung. Begründung: Die Landwirtschafts- und Naturschutzkommission beurteilt das Objekt Nr. 224 nicht als schützenswerte Hecke, weshalb es aus dem Schutz des Kulturlandplanes entlassen wird.
<a href="#">26.6</a>	G. Frischknecht	Diverse	Diverse Berichtigungen (s. nachfolgende Blätter, so abgesprochen mit Ing. Ackermann + Wernli AG; A+W AG hat Herrn Frischknecht die entsprechenden Objektblätter für die Eingabe zur Verfügung gestellt; Anm. Planer)	Bitte richtig stellen	Beschluss: Keine Änderung der Nutzungsplanung. Begründung: Die Begehren betrifft das Landschaftsinventar und nicht die Nutzungsplanung. Auf eine Aktualisierung des Landschaftsinventares wird vorderhand verzichtet.